

Geschäftsbedingungen für Hilti Schulungen

Diese Geschäftsbedingungen für Hilti Schulungen regeln die Abhaltung von Schulungen („**Schulungen**“) durch die Hilti Deutschland AG. („**Hilti**“) für den Kunden und umfassen auch die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verkaufs- und Leistungsbedingungen von Hilti, die auf Hilti Online unter <https://www.hilti.de/content/hilti/E3/DE/de/company/corporate-information/agb-overview/agb.html> verfügbar sind („**Hilti Bedingungen**“). Im Falle eines etwaigen Widerspruchs zwischen diesen Geschäftsbedingungen und den Hilti Bedingungen, gehen die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen vor.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Diese Geschäftsbedingungen für Hilti Schulungen gelten für alle Schulungen, die Hilti seinen Kunden anbietet, einschließlich E-Learning-Modulen, Webinaren und Präsenzs Schulungen. Preise, Details und Beschreibungen der Schulungen sind auf Hilti Online und auf der Hilti Buchungsplattform, über die der Kunde die Schulung gebucht hat, zu finden. Durch die Buchung einer Schulung stimmt der Kunde diesen Geschäftsbedingungen für Hilti Schulungen sowohl für die aktuelle als auch für künftige vom Kunden gebuchte Schulungen zu. Weitere Schulungsprogrammbedingungen gelten möglicherweise für spezielle Schulungen wie z.B. Schulungen für zertifizierte Monteure.

1.2 E-Learning

Für Schulungen, die in Form von E-Learning angeboten werden, erhält der Kunde entweder direkt nach Abschluss des Buchungsvorgangs Zugriff auf das E-Learning-Modul, oder er erhält – im Fall von Kollektivschulungen – die jeweiligen Credits für Schulungseinheiten, die der Kunde Autorisierten Nutzern zuweisen kann. Als „autorisierter Nutzer“ gelten sowohl der Kunde als auch seine Mitarbeiter. E-Learning-Module dürfen nicht weitergegeben oder mit anderen Benutzern geteilt werden. Alle Zertifikate, die von autorisierten Nutzern erworben werden, werden auf der Lernplattform 2 Jahre lang aufbewahrt, sofern in der Schulungsbeschreibung nicht anders angegeben.

1.3 Webinare

Für Schulungen, die in Form von Webinaren abgehalten werden, erhält der Kunde Zugriff auf eine Schulungsplattform zur Teilnahme am gewählten Webinar. Falls möglich zeichnet Hilti die Webinare auf und stellt sie ausschließlich dem jeweiligen autorisierten Nutzer, der das Webinar erworben hat, zum Download zur Verfügung.

1.4 Präsenzs Schulungen

Hilti bietet Präsenzs Schulungen entweder als vorgeplante Schulung mit Schulungsdatum, -inhalt und -ort, wie auf Hilti Online bzw. auf der jeweiligen Buchungsplattform beschrieben, oder als individuell vereinbarte Schulung, bei der Schulungsdatum, -inhalt und -ort im Einvernehmen mit dem Kunden festgelegt werden, an.

2. Registrierungsverfahren

2.1 Um Schulungen zu buchen und Zugriff auf die Schulungsplattform für Webinare und E-Learning-Module zu erhalten, muss sich der Kunde vorher auf Hilti Online registrieren. Im Anschluss kann der Kunde Schulungen auf Hilti Online bzw. den verfügbaren Hilti Schulungsplattformen buchen, indem er sich mit den Anmeldedaten, die er bei der Registrierung auf Hilti Online erhalten hat, einloggt.

2.2 Hilti behält sich das Recht vor, Registrierungen bzw. Buchungen, auch grundlos, abzulehnen. Die Buchung einer Schulung durch den Kunden gilt erst nach Abschluss der Registrierung auf Hilti Online, Zahlung der Schulungsgebühr und Erhalt einer Bestätigungs-E-Mail von Hilti durch den Kunden als von Hilti akzeptiert und angenommen.

3. Stornierung / Umbuchung

3.1 E-Learning-Module: E-Learning-Module werden dem Kunden am Ende des Buchungsverfahrens direkt zugewiesen und können daher weder storniert noch umbucht werden.

3.2 Präsenzs Schulungen & Webinare: Falls nicht anders in der vom Kunden nach der Buchung erhaltenen Bestätigungs-E-Mail angegeben, kann der Kunde Schulungen bis 5 Werktage vor dem geplanten Schulungstermin umbuchen oder stornieren, wobei die Schulungsgebühr rückerstattet wird. Schulungen

können per E-Mail an die in der vom Kunden erhaltenen Bestätigungs-E-Mail angeführte E-Mail-Adresse oder direkt auf der Buchungsplattform umgebucht bzw. storniert werden. Im Fall einer Stornierung von weniger als 5 Werktagen vor dem geplanten Schulungstermin ist eine Rückerstattung an den Kunden ausgeschlossen und die Zahlung des Kunden verfällt. Die Nichtteilnahme an einer geplanten Schulung gilt als Stornierung am selben Tag und jegliche Zahlung verfällt. Im Fall einer Umbuchung nach dem oben angeführten Datum hat der Kunde eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20% der Schulungsgebühr zu leisten. Die Umbuchung von Schulungen ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch Hilti möglich.

- 3.3 Hilti behält sich das Recht vor, Schulungen aus jeglichem Grund bis fünf Tage vor dem geplanten Schulungszeitpunkt abzusagen. In diesem Fall kann der Kunde wahlweise die Schulung unter Rückerstattung des vollen Betrages stornieren (falls die Schulung bereits bezahlt wurde) oder auf einen anderen Schulungstermin umbuchen.

4. Schulungsgebühr

Schulungsgebühren werden bei Buchung der Schulung fällig. Der für jeden Schulungsteilnehmer angegebene Preis versteht sich inklusive sämtlicher Steuern und Abgaben. Der Kunde ist auf eigene Kosten verantwortlich für etwaige Fahrtkosten sowie für Kost und Logis.

5. Teilnahme an Präsenzs Schulungen

Hilti behält sich das Recht vor, einen Schulungsteilnehmer, der nach Ermessen von Hilti die Schulung stört, zum Verlassen der Schulung aufzufordern. Während grundsätzlich jede Person an der Schulung teilnehmen kann, behält sich Hilti das Recht vor, ist aber nicht dazu verpflichtet, einem Teilnehmer die weitere Teilnahme zu untersagen, wenn er nach Ermessen von Hilti ein Sicherheitsrisiko darstellt oder auf sonstige Weise nicht in der Lage ist, die Schulungsziele auf angemessene Weise zu erreichen. Hilti ist nicht verpflichtet, einen Grund für eine Ablehnung anzuführen.

Die Schulung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Hilti kann Teilnehmer, die des Lesens, Schreibens, Sprechens und Verstehens der deutschen Sprache nicht mächtig sind, nicht in Schulungen aufnehmen.

6. Zugangsvoraussetzungen

Für den Zugang des Kunden zur Schulungsplattform für Webinare und E-Learning-Module können bestimmte Systemvoraussetzungen erforderlich sein, die auf <https://www.docebo.com/online-training-lms-system-requirements> einsehbar sind und gegebenenfalls von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können. Es obliegt alleine dem Kunden dafür zu sorgen, dass die Systemvoraussetzungen erfüllt sind. Diesbezüglich trifft Hilti keine Verantwortung oder Haftung.

7. Urheberrecht und Nutzungsrecht des Kunden

- 7.1 © Hilti Aktiengesellschaft 2019. Die auf der Hilti Schulungsplattform sowie in den Schulungen zur Verfügung gestellten Inhalte und Unterlagen sowie jegliche Aufzeichnungen davon („**Schulungsinhalt**“) verbleiben ohne Einschränkungen im alleinigen Eigentum der Hilti Aktiengesellschaft, Feldkircherstraße 100, 9494 Schaan, Liechtenstein, und diese behält sich, sofern in diesen Geschäftsbedingungen für Schulungen nicht ausdrücklich anders angegeben, sämtliche Rechte, Ansprüche und Beteiligungen sowie sämtliche Rechte am geistigen Eigentum gemäß Definition dieses Begriffs in Abschnitt 7.2) vor. Hilti wird von der Hilti Aktiengesellschaft ermächtigt, dem Kunden gemäß den hierin beschriebenen Geschäftsbedingungen Rechte am Schulungsinhalt zu gewähren.

- 7.2 „**Rechte am geistigen Eigentum**“: bezeichnet sämtliche gewohnheitsrechtlichen, gesetzlichen und sonstigen gewerblichen Schutzrechte und geistigen Eigentumsrechte, einschließlich Urheberrechte, Schutzmarken, Geschäftsgeheimnisse, Patente und sonstige Schutzrechte, die gemäß geltenden Gesetzen irgendwo auf der Welt erteilt, anerkannt oder durchsetzbar sind, sowie alle Urheberpersönlichkeitsrechte im Zusammenhang mit dem Schulungsinhalt.

- 7.3 Vorbehaltlich der ausdrücklich gemäß diesen Bedingungen gewährten eingeschränkten Rechte werden dem Kunden keine anderen als die ausdrücklich hierin angeführten Rechte gewährt. Der Kunde verwendet den Schulungsinhalt nur für seine internen Geschäftszwecke und ist nicht berechtigt: (i) Lizenzen oder

Unterlizenzen für den Schulungsinhalt zu gewähren oder diesen zu verkaufen, wiederzuverkaufen, zu vermieten, zu verpachten, zu übertragen, abzutreten, zu verteilen, im Rahmen eines Timesharing-Konzeptes zu vergeben, anzubieten oder auf sonstige Weise Dritten zur Verfügung zu stellen; (ii) den Schulungsinhalt so zu verwenden, dass lokale, einzelstaatliche, nationale bzw. ausländische Gesetze, Verträge bzw. Vorschriften, die für eine bestimmte Partei gelten, verletzt werden; (iii) den Schulungsinhalt zu bearbeiten, zu vervielfältigen, abzuändern, zu kopieren oder davon abgeleitete Werke herzustellen; (iv) auf den Schulungsinhalt zuzugreifen, um handelsübliche Produkte oder Dienstleistungen zu erstellen; (v) Features, Funktionen, Schnittstellen oder Grafiken des Schulungsinhalts ganz oder teilweise zu kopieren; oder (vi) den Schulungsinhalt auf eine Weise einzusetzen, die den gemäß diesen Bedingungen zulässigen Verwendungszweck überschreitet; (vi) Ton- oder Videoaufzeichnungen bzw. Screenshots des Schulungsinhalts anzufertigen.

- 7.4 Hilti gewährt dem Kunden ein nicht-exklusives, jederzeit widerrufbares, nicht übertragbares Nutzungsrecht am Schulungsinhalt gemäß diesen Geschäftsbedingungen für Hilti Schulungen. Dieses Nutzungsrecht umfasst das Recht, den Schulungsinhalt dem Kunden zur Verfügung zu stellen und dessen Verwendung durch den Kunden bzw. dessen Verwendung durch einen autorisierten Nutzer zu gestatten. Der Kunde wird sich angemessen bemühen, den unbefugten Zugang zum Schulungsinhalt bzw. dessen unbefugte Verwendung durch nicht autorisierte Benutzer (d.h. Dritte, usw.) durch seine Systeme zu unterbinden und Hilti unverzüglich von einem solchen unbefugten Zugang bzw. einer unbefugten Verwendung in Kenntnis setzen.

8. Wichtige Hinweise

8.1 Allgemeines

Der Inhalt von Hilti Schulungen ist eine unvollständige Liste allgemeiner bedienungstechnischer Warnhinweise, die für die sichere technische Umsetzung, Handhabung und Installation von Hilti-Produkten befolgt werden müssen. Weitere Anweisungen finden sich in den produktrelevanten Gebrauchsanleitungen von Hilti, in technischen Handbüchern von Hilti oder technischen Datenblättern von Hilti, aber auch in nationalen oder internationalen Bauvorschriften, Bauprodukteverordnungen und Zulassungen. Die Nichtbefolgung dieser Anweisungen kann schwerwiegende Zwischenfälle nach sich ziehen, die auch zu Personenschäden oder zum Tod führen können. Bitte lesen Sie daher alle Anweisungen in den oben genannten relevanten Vorschriften und Unterlagen sorgfältig und aufmerksam durch und stellen Sie – insbesondere in Ihrem eigenen Interesse – sicher, dass Sie diese verstanden haben, bevor Sie Hilti-Produkte technisch umsetzen, installieren oder mit ihnen hantieren.

Hilti gewährleistet und haftet insbesondere nicht für die Eignung der im Rahmen von Hilti Schulungen bereitgestellten Informationen, um rechtliche Anforderungen oder spezifische Kundenbedürfnisse zu erfüllen. Der Kunde bleibt für die Festlegung und Umsetzung geeigneter und gesetzlich erforderlicher Maßnahmen und für die Einhaltung der geltenden Vorschriften allein verantwortlich.

8.2 Gesundheit und Sicherheit – **HSE-Schulungen**

Hilti HSE-Schulungen liefern keine abschließende Übersicht über alle potentiellen Gesundheits- und Sicherheitsthemen, sondern sollen lediglich einige der häufigeren Gesundheits- und Sicherheitsthemen im Zusammenhang mit dem relevanten Schulungsthema unter den üblichen Bedingungen am Arbeitsplatz (exemplarisch) darstellen. Hilti HSE-Schulungen sind unter keinen Umständen als rechtliche oder ärztliche Beratung gedacht und ersetzen daher keinesfalls die Beratung durch Rechtsexperten und/oder medizinische Fachkräfte. Hilti gewährleistet und haftet insbesondere nicht für die Eignung der im Rahmen von Hilti-Schulungen bereitgestellten Informationen, um rechtliche bzw. HSE-Anforderungen oder spezifische Kundenbedürfnisse zu erfüllen. Der Kunde bleibt für die Festlegung und Umsetzung geeigneter und gesetzlich erforderlicher HSE-Maßnahmen und für die Einhaltung der geltenden Vorschriften allein verantwortlich. In jedem Fall sind die allgemeinen Praktiken, Vorschriften, funktionspezifischen Anforderungen im Hinblick auf Arbeitsschutz sowie die jeweils geltenden Unterlagen (z.B. Produktgebrauchsanweisungen und Bedienungshandbücher, Sicherheitsdatenblätter, Produktkennzeichnungen usw.) stets einzuhalten.

9. Haftung

Im Sinne dieses Abschnitts 9 umfasst „Hilti“ das Unternehmen Hilti, dessen MitarbeiterInnen, Führungskräfte, Handlungsbevollmächtigte und verbundene Unternehmen.

Die Haftung von Hilti gleich aus welchem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund, ist für sämtliche Schäden ausgeschlossen, es sei denn, der jeweilige Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (das sind Pflichten, auf deren Erfüllung der Kunde zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Bei einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Hilti auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Diese Haftungsausschlüsse gelten nicht im Falle der Haftung wegen schuldhafter Verletzungen des Lebens, des Körpers sowie der Gesundheit, nicht im Falle der Haftung wegen Nichterfüllung einer Garantie, nicht im Falle der Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels. Für etwaige Schäden, die dem Kunden bei der Anwendung der bei der jeweiligen Schulung erworbenen Kenntnisse entstehen, haftet Hilti nicht. Der Kunde verpflichtet sich, Hilti diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

10. Datenschutz

Hilti wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen und im Einklang mit der diesem Dokument als Anhang 1 beiliegenden Datenverarbeitungsvereinbarung verarbeiten.

11. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Privatrechts, das zur Anwendung des Rechts eines anderen Staates führen würde. Gerichtsstand ist München, es sei denn, dass der Besteller seinen Sitz im Bezirk des Amtsgerichts Landsberg a.L. hat. Hilti ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.

Anhang 1 - Datenverarbeitungsvereinbarung (Verantwortlicher an Auftragsverarbeiter)

Diese Datenverarbeitungsvereinbarung (Data Processing Agreement, „DPA“) wird von und zwischen:

- (i) dem Kunden, der als Verantwortlicher („**Verantwortlicher**“) fungiert; und
- (ii) Hilti, die als Auftragsverarbeiter („**Auftragsverarbeiter**“) fungiert,

jeweils eine „**Partei**“, zusammen die „**Parteien**“, abgeschlossen.

Die in diesem DPA verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in der Vereinbarung und wie hierin weiter beschrieben.

PRÄAMBEL

IM HINBLICK DARAUF, DASS der Auftragsverarbeiter gemäß der Flottenmanagementvereinbarung („**Vereinbarung**“) zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem Verantwortlichen zugestimmt hat, die Services zu erbringen, die in der Vereinbarung dargelegt und in Anlage 1 zu diesem DPA näher beschrieben sind (die „**Services**“);

IM HINBLICK DARAUF, DASS dem Auftragsverarbeiter bei der Erbringung der Services von Zeit zu Zeit Informationen bereitgestellt werden können bzw. er auf diese Zugriff haben kann, die als personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 27. April 2016 („**DSGVO**“) und anderem maßgeblichen Datenschutzrecht und entsprechenden Bestimmungen gelten können;

IM HINBLICK DARAUF, DASS der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter als beauftragten Auftragsverarbeiter engagiert, der, wie in Art. 28 DSGVO vorgeschrieben, im Auftrag des Verantwortlichen tätig ist;

IN ANBETRACHT DESSEN schließen die Parteien; um ihrer Beziehung in einer Art und Weise Wirkung zu verleihen, die mit dem geltenden Recht konform geht, dieses DPA wie folgt ab:

1. Terminologie

Für die Zwecke dieses DPA finden die Terminologie und Definitionen Anwendung, die in der DSGVO verwendet werden. Darüber hinaus bezeichnet

„ Mitgliedsstaat “	ein Land, das zur Europäischen Union oder zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört;
„ Auftragsverarbeiter im Unterauftragsverhältnis “	einen weiteren Auftragsverarbeiter, der innerhalb oder außerhalb der EU/des EWR ansässig ist, der vom Auftragsverarbeiter als Auftragsverarbeiter im Unterauftragsverhältnis für die Erbringung der Services oder von Teilen der Services im Auftrag des Verantwortlichen eingesetzt wird, vorausgesetzt, dieser Auftragsverarbeiter im Unterauftragsverhältnis hat ausschließlich zu Zwecken der Unterauftragsdienstleistungen Zugriff auf die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen.
„ Sicherheitsverletzung “	eine Verletzung der Sicherheit, die zu einer versehentlichen oder rechtswidrigen Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugten Offenlegung von personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden, oder einen Zugriff darauf führt, welche die durch dieses DPA abgedeckten personenbezogenen Daten des Verantwortlichen betrifft.

Weitere Definitionen sind im gesamten DPA angegeben.

2. Einzelheiten der Verarbeitung

(a) Die Einzelheiten zu den Verarbeitungsvorgängen, die dem Verantwortlichen vom Auftragsverarbeiter als beauftragter Datenverarbeiter bereitgestellt werden (z. B. der Gegenstand der Verarbeitung, die Art und der Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen) sind in Anlage 1 zu diesem DPA spezifiziert.

3. Pflichten und Verantwortlichkeiten des Verantwortlichen

(a) Der Verantwortliche ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Verarbeitungsaktivitäten im Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten, wie in der Vereinbarung und dem vorliegenden DPA angegeben, in Bezug auf die betroffenen Personen, wie in Anlage 1 festgelegt, rechtmäßig, fair und transparent ist. Die personenbezogenen Daten, die tatsächlich hochgeladen und/oder dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung gestellt werden, werden ausschließlich vom Kunden gesteuert und überwacht und nur der Kunde ist dafür verantwortlich, alle notwendigen Einwilligungen und Erlaubnisse für die Durchführung dieser Verarbeitung in Übereinstimmung mit maßgeblichem Datenschutzrecht einzuholen. Im Falle einer Verletzung dieser Bestimmung ist der Kunde verpflichtet, den Auftragsverarbeiter für alle Ansprüche, die gegen den Auftragsverarbeiter erhoben werden, zu entschädigen und dagegen schadlos zu halten.

(b) Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der vorliegenden Vereinbarung dient der Verantwortliche für den Auftragsverarbeiter als einziger Ansprechpartner und ist für die interne Koordination, Überprüfung und Einreichung von Anweisungen oder Anfragen von anderen Verantwortlichen an den Auftragsverarbeiter allein verantwortlich. Der Auftragsverarbeiter hat seine Verpflichtung, einen Verantwortlichen zu informieren, erfüllt, wenn er dem Verantwortlichen diese Informationen oder Mitteilungen übermittelt hat. Gleichermaßen ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, Anweisungen, die direkt von einem Verantwortlichen kommen, der nicht der Verantwortliche ist, zu verweigern. Der Auftragsverarbeiter dient für den Verantwortlichen als einziger Ansprechpartner und ist für die interne Koordination, Überprüfung und Einreichung von Anweisungen oder Anfragen vom Verantwortlichen an (den) Auftragsverarbeiter im Unterauftragsverhältnis des Auftragsverarbeiters allein verantwortlich.

4. Anweisungen

(a) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Verantwortlichen und gemäß diesem DPA und der Vereinbarung zu verarbeiten.

(b) Die Anweisungen des Verantwortlichen sind in diesem DPA und der Vereinbarung vollständig festgelegt.

5. Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters

(a) Der Auftragsverarbeiter hat wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Personen, die vom Auftragsverarbeiter beauftragt wurden, die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen zu verarbeiten, insbesondere die Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters und die Mitarbeiter von Auftragsverarbeitern im Unterauftragsverhältnis, sich der Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegen, und dass Personen, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit diesem DPA verarbeiten.

(b) Der Auftragsverarbeiter hat wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die in Anlage 2 festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Der Auftragsverarbeiter darf die technischen und organisatorischen Maßnahmen von Zeit zu Zeit ändern, vorausgesetzt, dass die geänderten technischen und organisatorischen Maßnahmen insgesamt nicht weniger schutzbietend sind als die in Anlage 2 festgelegten. Wesentliche Änderungen an den technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen dem Verantwortlichen mitgeteilt werden.

(c) Der Auftragsverarbeiter hat wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 28 DSGVO und diesem DPA zu demonstrieren.

(d) Der Auftragsverarbeiter hat wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um auf Anfrage des Verantwortlichen einen Prüfbericht eines unabhängigen Dritten vorzulegen, wobei ein solcher Prüfbericht nur einmal pro Kalenderjahr und auf Kosten des Verantwortlichen verlangt wird.

(e) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Verantwortlichen innerhalb von 48 Stunden über Folgendes zu benachrichtigen:

- über rechtlich bindende Anfragen zur Offenlegung der personenbezogenen Daten durch eine Strafverfolgungsbehörde, sofern dies nicht untersagt ist, wie etwa durch ein Verbot gemäß Strafrecht zur Wahrung der Vertraulichkeit einer strafrechtlichen Untersuchung; und
- (i) über alle Beschwerden und Anfragen, die direkt von betroffenen Personen erhalten werden (z. B. hinsichtlich Zugriff, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch gegen die Verarbeitung von Daten, automatisierte Entscheidungsfindung), ohne auf diese Anfragen zu antworten, es sei denn, der Auftragsverarbeiter wurde vom Verantwortlichen dazu befugt, dies zu tun; oder (ii) im Falle einer Sicherheitsverletzung, über die der Auftragsverarbeiter Kenntnis erhält.

(f) Der Auftragsverarbeiter hat wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um den Verantwortlichen bei seiner Verpflichtung, eine Datenschutz-Folgenabschätzung, die gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist, und eine vorherige Konsultation, die gemäß Art. 36 DSGVO erforderlich sein kann und sich auf die vom Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen gemäß diesem DPA erbrachten Services bezieht, zu unterstützen, indem er dem Verantwortlichen notwendige und verfügbare Informationen bereitstellt, wobei etwaige außerordentliche Kosten vom Kunden zu tragen sind.

(g) Der Auftragsverarbeiter hat wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die personenbezogenen Daten nach dem Ende der Bereitstellung der Dienste nicht weiter zu verarbeiten, und löscht alle vorhandenen Kopien, es sei denn, das Gesetz der Europäischen Union oder des Mitgliedsstaats verlangt, dass der Auftragsverarbeiter solche personenbezogenen Daten aufbewahren muss.

6. Rechte betroffener Personen

(a) Für die Handhabung und Beantwortung von Anfragen, die von betroffenen Personen eingereicht werden, trägt primär der Verantwortliche die Verantwortung.

(b) Der Auftragsverarbeiter hat wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um den Verantwortlichen bei der Umsetzung angemessener und möglicher technischer und organisatorischer Maßnahmen zu unterstützen, die es ihm ermöglichen, Anfragen zur Ausübung von Rechten betroffener Personen, die in Kapitel III der DSGVO festgelegt sind, zu beantworten, wobei der Verantwortliche hiermit bestätigt, dass er die in Anlage 2 dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen für ausreichend hält.

(c) Der Verantwortliche ist verpflichtet, zu ermitteln, ob eine betroffene Person berechtigt ist, solche Rechte betroffener Personen wie in diesem Abschnitt 6 dargelegt auszuüben und dem Auftragsverarbeiter Spezifikationen darüber bereitzustellen, inwiefern die in Abschnitt 6(b) angegebene Unterstützung erforderlich ist.

7. Auftragsverarbeitung im Unterauftragsverhältnis

(a) Auftragsverarbeiter können ihre Verpflichtungen gemäß diesem DPA unter Einhaltung der hierin festgelegten Anforderungen an die verbundenen Unternehmen des Auftragsverarbeiters und/oder Dritte („Auftragsverarbeiter im Unterauftragsverhältnis“) untervergeben. Eine Liste der Auftragsverarbeiter im Unterauftragsverhältnis, die der Auftragsverarbeiter zum Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung beauftragt hat, ist unter <https://tos.docebo.com/Docebo-sub-processors-list.pdf> verfügbar. Der Kunde stimmt dem Einsatz solcher Auftragsverarbeiter im Unterauftragsverhältnis hiermit zu.

(b) Während der Laufzeit informiert der Auftragsverarbeiter den Kunden mindestens vier (4) Wochen im Voraus („Mitteilung über eine Änderung des Auftragsverarbeiters im Unterauftragsverhältnis“), bevor er einen neuen Auftragsverarbeiter im Unterauftragsverhältnis befugt („Inkrafttreten der Änderung des Auftragsverarbeiters im Unterauftragsverhältnis“). Wenn der Kunde mit der Beauftragung eines solchen neuen Auftragsverarbeiters im Unterauftragsverhältnis nicht einverstanden ist, kann der Kunde bis zum Inkrafttreten der Änderung des Auftragsverarbeiters im Unterauftragsverhältnis die Vereinbarung mit Frist von zwei (2) Wochen schriftlich kündigen, wobei er eine Erklärung der vernünftigen Gründe für seine Ablehnung des Auftragsverarbeiters im Unterauftragsverhältnis miteinschließen muss. Wenn der Kunde gemäß dem Vorstehenden gegen die Mitteilung über eine Änderung des Auftragsverarbeiters im Unterauftragsverhältnis keine Einwände erhebt, gilt dies als Annahme des neuen Auftragsverarbeiters im Unterauftragsverhältnis durch den Kunden. Die Auftragsverarbeiter bleiben für die Einhaltung der Pflichten dieses DPA durch Auftragsverarbeiter im Unterauftragsverhältnis weiterhin verantwortlich.

(c) Falls ein Auftragsverarbeiter im Unterauftragsverhältnis außerhalb der EU/des EWR in einem Land ansässig ist, das nicht als ein angemessenes Datenschutzniveau aufweisend anerkannt ist, wird der Auftragsverarbeiter (i) basierend auf EU-Musterklauseln (Auftragsverarbeiter an Auftragsverarbeiter) eine Datenverarbeitungsvereinbarung abschließen; oder (ii) dem Verantwortlichen auf Anfrage des Verantwortlichen Informationen zur Zertifizierung des Auftragsverarbeiters im Unterauftragsverhältnis gemäß dem Datenschutzschildprogramm bereitstellen und erneut bestätigen, dass die Zertifizierung des Auftragsverarbeiters im Unterauftragsverhältnis gemäß dem Datenschutzschildprogramm immer noch gültig ist; oder (iii) dem Verantwortlichen auf Anfrage des Verantwortlichen andere Informationen und relevante Unterlagen zum Mechanismus für die internationale Datenübermittlung gemäß Art. 46 DSGVO bereitstellen, der verwendet wird, um die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen in rechtmäßiger Weise an den Auftragsverarbeiter im Unterauftragsverhältnis offenzulegen.

10. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit dieses DPA ist mit der Laufzeit der Vereinbarung identisch. Sofern hierin nicht anders vereinbart, sind die Kündigungsrechte und -anforderungen mit den in dieser Vereinbarung festgelegten identisch.

11. Verschiedenes

(a) Die Parteien müssen diese Verpflichtungen gemäß der DSGVO und anderem maßgeblichen Datenschutzrecht einhalten, die, je nach Sachlage, für den Verantwortlichen in seiner Funktion als Datenverantwortlicher oder für den Auftragsverarbeiter in seiner Funktion als Datenverarbeiter gelten.

(b) Falls und soweit dies für die Einhaltung obligatorischer Bestimmungen hinsichtlich der Beauftragung und Leistung des Auftragsverarbeiters gemäß dem für den Verantwortlichen geltenden Recht erforderlich ist, kann der Verantwortliche ggf. erforderliche Änderungen (einschließlich Anpassungen) an den Bestimmungen dieses DPA und dessen Anhängen verlangen. Wenn der Verantwortliche und Auftragsverarbeiter nicht in der Lage sind, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung über obligatorische Änderungen durch den Auftragsverarbeiter Änderungen zu vereinbaren, die erforderlich sind, um die obligatorischen gesetzlichen Anforderungen einzuhalten, hat jede Partei das Recht, dieses DPA mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich zu kündigen.

(c) Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses DPA und anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien sind hinsichtlich der Datenschutzverpflichtungen der Parteien die Bestimmungen dieses DPA maßgeblich.

**Anlage 1 zum DPA
(Einzelheiten der Verarbeitung)**

A) Die folgenden **Kategorien betroffener Personen** werden bei der Erbringung der Services verarbeitet:

▪ aktuelle und ehemalige Mitarbeiter des Kunden	▪ Mitarbeiter von Hilti (zu Testzwecken)
---	--

B) Die folgenden **Kategorien personenbezogener Daten** werden bei der Erbringung der Services vom Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet:

▪ Zwingend: Geschäftsemailadresse oder private Emailadresse, Nutzer ID, vollständiger Name
▪ Optional: Geburtsdatum, Rolle/Funktion im Rahmen der Tätigkeit, Geschäftsadresse oder Privatadresse, Interessen, Lernpräferenzen, Gewerbe
▪ Technische Informationen: Abonnementdatum, Hilti Kundennummer, Email-Validierungsstatus, Auslaufen des Nutzerstatus, Verbindungsdaten (IP Adresse, Protokolle usw.)

C) **Besondere Kategorien personenbezogener Daten**

Die Services sind nicht zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten bestimmt.

D) **Gegenstand der Verarbeitung**

Art der Verarbeitung	Dauer der Verarbeitung
Erhebung oder Registrierung von Daten	Auf die für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Zeit beschränkt.
Organisation oder Ordnen von Daten	Auf die für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Zeit beschränkt
Hosting oder Speicherung von Daten	Auf die für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Zeit beschränkt
Anpassung oder Änderung von Daten	Auf die für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Zeit beschränkt
Extraktion oder Konsultation von Daten	Auf die für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Zeit beschränkt
Begrenzung (Sperrung) von Daten	Auf die für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Zeit beschränkt
Nutzung von Daten	Auf die für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Zeit beschränkt
Löschung oder Vernichtung von Daten	Auf die für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Zeit beschränkt
Unterstützung und Pflege von Daten	Auf die für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Zeit beschränkt

Anlage 2 zum DPA (technische und organisatorische Maßnahmen)

Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die vom Auftragsverarbeiter umgesetzt und vom Verantwortlichen verifiziert und bestätigt werden:

Kontrolle des Zugriffs auf Verarbeitungsbereiche

- Der Datenimporteur setzt geeignete Maßnahmen um, um unbefugte Personen daran zu hindern, physischen Zugriff auf die Datenverarbeitungsgeräte zu erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden. Insbesondere gilt:
 - Der Zugang zum Standort wird nachverfolgt und dokumentiert.
 - Der Zugang zum Standort wird von einem entsprechenden Sicherheitssystem und/oder Sicherheitsunternehmen überwacht und gesichert.
 - Besucher erhalten stets eine Begleitperson.

Kontrolle des Zugriffs auf Datenverarbeitungssysteme

- Der Datenimporteur setzt geeignete Maßnahmen um, um zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden, von unbefugten Personen verwendet oder logisch abgerufen werden. Insbesondere gilt:
 - Benutzeridentifikations- und Benutzerauthentifizierungsmethoden sind vorhanden, um kontrollierten Zugriff auf das Verarbeitungssystem zu gewähren.
 - Zugriffskontrollen und -genehmigungen werden Personen bereitgestellt, die diese benötigen.
 - Die internen Endpunkte des Datenimporteurs, die zur Unterstützung des Softwaredienstes verwendet werden, werden geschützt, um den unerwünschten Zugriff auf die Systeme zu verhindern und das Eindringen schädlicher Software zu vermeiden. Dies umfasst Technologien wie Firewalls, Antivirus-Erkennung, Malware-Erkennung, Angriffserkennung und -prävention und andere. Diese Technologien werden basierend auf der Gesamtentwicklung in diesen Bereichen verbessert.

Kontrolle des Zugriffs zur Nutzung bestimmter Bereiche der Datenverarbeitungssysteme

- Der Datenimporteur setzt innerhalb der Anwendungen geeignete Maßnahmen um, sodass die Personen, die das Datenverarbeitungssystem verwenden dürfen, auf die Daten nur in dem Umfang zugreifen können, der von ihrer Zugriffserlaubnis (Genehmigung) abgedeckt ist, und sodass personenbezogene Daten ohne eine ordnungsgemäße Genehmigung nicht gelesen, kopiert oder geändert werden können. Insbesondere gilt:
 - Für den Datenimporteur gelten Mitarbeiterrichtlinien, die in Bezug auf den Zugang zu personenbezogenen Daten entsprechend in Schulungen vermittelt werden.
 - Der Datenimporteur informiert seine Mitarbeiter über relevante Sicherheitsverfahren, einschließlich möglicher Konsequenzen einer Verletzung der Sicherheitsregeln und -verfahren.
 - Zu Schulungszwecken verwendet der Datenimporteur nur anonyme Daten.
 - Der Zugriff auf die Daten erfolgt entweder von einem kontrollierten Standort aus oder über einen kontrollierten Netzwerkzugriff.
 - Endgeräte, die zum Zugriff auf die Daten verwendet werden, werden durch aktualisierte Kundenschutzmechanismen geschützt.

Kontrollen für die Übertragung

- Der Datenimporteur setzt geeignete Maßnahmen um, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten während der elektronischen Übermittlung, des Transports oder der Speicherung auf Speichermedien ohne Genehmigung nicht gelesen, kopiert, modifiziert oder gelöscht werden können, und dass die Zielorte der Übermittlung personenbezogener Daten durch Datenübertragung ermittelt und verifiziert werden können (Datenübermittlungskontrolle), insbesondere durch:
 - Kontrollen für die Datenübermittlung zwischen dem Datenexporteur und dem vom Datenimporteur bereitgestellten Softwaredienst:
 - Die Softwaredienste des Datenimporteurs verwenden Verschlüsselung, um bei der Übermittlung von Daten vom Datenexporteur auf den Softwaredienst Vertraulichkeit und Integrität/Authentizität zu gewährleisten.
 - Kontrollen für die Datenübermittlung zwischen dem Datenimporteur und Auftragsverarbeiter im Unterauftragsverhältnis:
 - Zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Bereichen ist die Datenabfrage nur für spezielle Supportaktivitäten und nur durch befugte Supportmitarbeiter zulässig.
 - Der Genehmigungsprozess für Supportmitarbeiter des Datenimporteurs, die Datenübermittlungen durchführen, wird über einen definierten Prozess geregelt.
 - Wenn Daten für den Transport an einen Dritten auf bestimmte Medien kopiert werden müssen, werden diese Medien entsprechend der Sensibilität der Daten mit Vertraulichkeit behandelt.
 - Dokumentierte Verfahren für die sichere Übermittlung personenbezogener Daten werden festgelegt.

Kontrolle der Dateneingabe, Verarbeitung und Trennung verschiedener Zwecke

- Der Datenimporteur setzt geeignete Maßnahmen um, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten sicher und ausschließlich in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Datenexporteurs verarbeitet werden. Insbesondere gilt:
 - Der Zugriff auf Daten wird durch Anwendungssicherheit für die entsprechenden Benutzer getrennt.
 - Die Anwendung unterstützt die Identifikation und Authentifizierung von Benutzern.
 - Anwendungsrollen und der daraus resultierende Zugriff basieren auf Rollen, die auf der Funktion basieren, die innerhalb der Anwendung ausgeführt werden soll.
 - Soweit angemessen und machbar, kann der Datenimporteur in seiner Software Kontrollen zur Validierung der Dateneingabe und/oder zur Verfolgung der Nutzung oder Änderung von Daten implementieren.